
VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR BAULEISTUNGEN

Diese Besonderen Vertragsbedingungen sind ein Bestandteil des Bauvertrages

I. Grundlagen

1. Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt. Bei Widersprüchen in den Vertragsunterlagen gelten in der Reihenfolge nacheinander:
 - a) Der zwischen den Parteien jeweils abgeschlossene Werkvertrag (Auftragschreiben / Bestellung des Auftraggebers);
 - b) Die Verhandlungsniederschrift des Auftraggebers (falls vorhanden);
 - c) Der Rahmenvertrag (falls vorhanden);
 - d) Das Leistungsverzeichnis (Auftragsleistungsverzeichnis). Sollte ein solches nicht erstellt worden sein: Die Anfrageunterlagen (Ausschreibung / Leistungsbeschreibung) einschließlich etwaiger technischer Vorbemerkungen und die dazugehörigen Zeichnungen und Anlagen sowie etwaige zusätzliche Vorschriften / Richtlinien des Auftraggebers (wie z. B. Standard Operating Procedures (SOPs) und Technische Richtlinien (TRs)).
Bei Widersprüchen zwischen dem Angebot, der Leistungsbeschreibung und/oder dem Leistungsverzeichnis und den Anlagen einerseits und den dazugehörigen Zeichnungen andererseits kommt den Zeichnungen der Vorrang zu;
 - e) Das Angebot des Auftragnehmers, soweit kein Leistungsverzeichnis (Auftragsleistungsverzeichnis) erstellt wurde;
 - f) Diese Vertragsbedingungen für Bauleistungen (**Abkürzung: VfB**);
 - g) Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B + C in ihrer bei der Angebotsabgabe geltenden Fassung, insbesondere die DIN-Normen, sowie VDE- und VDI-Vorschriften, auch soweit sie erst im Entwurf vorliegen;
 - h) Die für den jeweiligen Standort des Auftraggebers einschlägige Landesbauordnung (LBauO Rheinland-Pfalz für den Standort Ingelheim am Rhein; BW LBO für den Standort Biberach/Riss; BauO NRW für den Standort Dortmund) in der jeweils gültigen Fassung einschließlich aller Verordnungen und Erlasse über die Ausführung von Bauwerken, die Bedingungen, Auflagen und Hinweise der Baugenehmigungsbehörde, der Gewerbeaufsicht, des technischen Überwachungsvereins etc.;
 - i) Das Arbeitsschutzgesetz und das Arbeitssicherheitsgesetz mit den zugehörigen Verordnungen, die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, die Baustellenverordnung (insbesondere hinsichtlich

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan sowie Sicherheitskoordination) und die Baustellenordnung;

- j) Die „Verhaltensregeln für Partnerfirmen“ des Auftraggebers in der jeweiligen gültigen Fassung;
 - k) Die Vorschriften und technischen Anschlussbedingungen der jeweils zuständigen Ver- und Entsorgungsträger in der jeweils neuesten Fassung;
 - l) Das Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
2. Die Einbeziehung von Bedingungen des Auftragnehmers sowie von ihm eventuell vorgenommene Änderungen im Leistungsverzeichnis, in den technischen Spezifikationen usw., die nicht ausdrücklich schriftlich vom Auftraggeber schriftlich genehmigt wurden, ist ausgeschlossen und kann auch nicht nachträglich erfolgen.
3. Diese VfB gelten für die Standorte des Unternehmensverbandes Boehringer Ingelheim in Ingelheim am Rhein, Biberach an der Riss und Dortmund.

II. Inhaltsübersicht

I.	Grundlagen	1
II.	Inhaltsübersicht	3
1.	Angaben zur Baustelle	4
2.	Medienversorgung	4
3.	Verkehrssicherungspflicht	4
4.	Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen	5
5.	Prüfung und Leistungsumfang	6
6.	Ausführung	7
7.	Ausführungsfristen	11
8.	Vertragsstrafen	12
9.	Sicherheitsleistung	12
10.	Leistungsänderungen	14
11.	Vergütung, Steuern	15
12.	Abrechnung	16
13.	Stundenlohnarbeiten	17
14.	Zahlungen	17
15.	Bauleistungsversicherungen	18
16.	Umlagekosten	18
17.	Abnahme, Gewährleistungsansprüche	19
18.	Verteilung der Gefahr	20
19.	Meldepflichten und Nachweise	20
20.	Haftung	22
21.	Versicherungen	23
22.	Sicherheits- u. Umweltschutzvorschriften	23
23.	Urheberrecht und Rechte zur Veröffentlichung	25
24.	Kündigung	26
25.	Geheimhaltung von und Eigentum an Informationen	26
26.	Einhaltung gesetzl. Vorschriften u. Richtlinien, Compliance	28
27.	Antikorruption	28
28.	Datenschutz	30
29.	Schlussbestimmungen	30

1. Angaben zur Baustelle

Der Auftragnehmer hat sich vor Abgabe des Angebotes über die Baustelle, ihre Zugänglichkeit und alle sonstigen für die Preisfindung und Baudurchführung wichtigen Tatsachen durch Besichtigung und Erkundigungen sowie Einsichtnahme in die Zeichnungsunterlagen umfassend zu unterrichten.

2. Medienversorgung (Wasser, Abwasser, Telefon, Elektroenergie)

2.1 Allgemein

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer im Baustellen- bzw. Werksbereich die Abnahmestellen für Wasser und Elektroenergie für den Baustellenbetrieb während der gesamten Bauzeit für sämtliche Gewerke zur Verfügung.

Dem Auftragnehmer stehen im Falle von Unterbrechung und Unregelmäßigkeiten in der Versorgung keinerlei Ansprüche gegen den Auftraggeber zu.

2.2 Der Auftraggeber übernimmt alle anfallenden Kosten im Baustellenbereich für den Verbrauch an Wasser und Elektroenergie. Zur Entnahme ist jeweils eine Hauptabnahmestelle eingerichtet. Die Installation zu den Verwendungsstellen, einschließlich Arbeitsplatzbeleuchtung und unfallsichere Ausleuchtung aller Zugangswege hat der Auftragnehmer, soweit nicht schon vorhanden, auszuführen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit den zur Verfügung gestellten Medien wirtschaftlich umzugehen.

Diese Kosten können als Sonderkosten gem. **Ziffer 16** gegenüber dem Auftragnehmer in Abzug gebracht werden.

Die Kosten für alternative Energiequellen, die nicht von dieser **Ziffer 2.2** erfasst sind, trägt der Auftragnehmer.

Sonstige notwendige Energien (wie z. B. Druckluft, Gas, Öle usw.) werden durch den Auftragnehmer auf eigene Kosten bereitgestellt.

2.3 Telefon, Telefax

Der Auftragnehmer hat die für ihn erforderlichen Telefon-, Daten- und Telefaxanschlüsse selbst zu beantragen und alle Gebühren und Anschlusskosten zu übernehmen.

3. Verkehrssicherungspflicht

3.1 Der Auftragnehmer übernimmt für die gesamte Bauzeit bis zur vollständigen Beendigung des Auftrags alle ihm gesetzlich obliegenden und vertraglich

übertragenen Verkehrssicherungspflichten. Bedient sich der Auftragnehmer zur Durchführung des Vertrages Subunternehmer oder sonstiger Dritter (z. B. Lieferanten), so hat er diese ebenfalls zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten zu verpflichten.

Hierzu gehören u. a. die angeordneten Verkehrsbeschränkungen, Regelungen und Sicherungen öffentlicher Verkehrsflächen, Vorhaltung und Unterhaltung notwendiger Verkehrszeichen / Signale entsprechend den behördlichen Auflagen und die vom Auftragnehmer einzuholenden Genehmigungen.

- 3.2 Der Auftragnehmer hat alle ihm zur Sicherung der Baustelle nach den gesetzlichen, polizeilichen und Unfallverhütungsvorschriften obliegenden Maßnahmen eigenverantwortlich auszuführen oder diese entsprechend den inhaltlichen Vorgaben zu unterlassen.

Auf den durch den Baustellenverkehr in Anspruch genommenen öffentlichen und privaten Straßen, einschließlich Gehwegen, sind jegliche Beschädigungen oder Verschmutzungen zu vermeiden, bzw. unverzüglich zu beseitigen; Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit sind zu vermeiden und gegebenenfalls umgehend zu beseitigen.

Dies gilt auch für Fahrzeuge von Lieferanten und Subunternehmern des Auftragnehmers, die vom Auftragnehmer diesbezüglich entsprechend zu verpflichten sind.

Der Baustellenverkehr (insbesondere Ein- und Ausfahrten) muss, soweit er in der Obhut des Auftragnehmers liegt, unter Beachtung der Straßenverkehrsvorschriften einwandfrei geregelt werden.

- 3.3 Bewachung der Aufenthaltsräume und Verwahrung der Arbeitsgeräte, Arbeitskleidung, seiner Einrichtungs- und Sachwerte, usw. ist auch außerhalb der Arbeitszeiten Sache des Auftragnehmers. Dies gilt auch dann, wenn ein besonderer Wachdienst durch den Auftraggeber beauftragt wurde. Der Auftraggeber übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

4. Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen

4.1 Allgemein

Vor Beginn der Baustelleneinrichtung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen auf die örtlichen Belange des jeweiligen Standortes des Auftraggebers abgestimmten Baustelleneinrichtungsplan zur Genehmigung vorzulegen.

Bei Gestellung der Baustelleneinrichtung oder Teilen davon durch den Auftraggeber kann eine Umlage dieser Kosten als Sonderkosten wie in **Ziffer 16** beschrieben erfolgen.

Zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind bei der Räumung im gleichen Zustand an den Auftraggeber zurückzugeben, wie der Auftragnehmer diese bei der Übergabe vorgefunden hat. Dies hat unverzüglich bei Beendigung des Auftrages zu erfolgen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bäume und sonstigen Bewuchs im Bereich der Einrichtungsfläche, des Baugeländes und des Zufahrtsweges gegen Beschädigung zu schützen.

Sofern nicht vom Auftraggeber ausdrücklich schriftlich gestattet, besteht für den Auftragnehmer kein Anspruch auf Benutzung oder Zutritt von bestehenden Baulichkeiten und Einrichtungen innerhalb des Baugeländes.

Die Errichtung von Wohnunterkünften für Arbeitskräfte des Auftragnehmers oder von ihm beauftragter Dritter auf dem Baustellen- und / oder auf dem Werksgelände des Auftraggebers ist nicht gestattet.

- 4.2 Der Auftragnehmer trägt sämtliche Kosten für Anmietflächen und Gestattungen in Fremdgrundstücken, verkehrsregelnde Maßnahmen oder sonstige Maßnahmen, die zur Erfüllung seiner oben genannten Pflichten erforderlich sind.

5. Prüfung und Leistungsumfang

- 5.1 Der Auftragnehmer ist allein für die technische Richtigkeit der von ihm erstellten Leistungen und Berechnungen verantwortlich und übernimmt gegenüber dem Auftraggeber hierfür die volle Gewährleistung.

Die Haftung für die Richtigkeit der Berechnungen, insbesondere für die Auslegung von Anlagen, Geräten und Maschinen, sowie die Dimensionierung von Kabel- und Leitungsquerschnitten trägt der Auftragnehmer auch dann, wenn die von ihm erstellten Ausführungs- und Montagezeichnungen den Sichtvermerk der Projektleitung und / oder Fachbauleitung und / oder des Auftraggebers und/oder eines vom Auftraggeber Bevollmächtigten tragen. Haben der Auftraggeber und / oder die Projektleitung und / oder Fachbauleitung und / oder der vom Auftraggeber Bevollmächtigte vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Fehler nicht erkannt, mindert sich jedoch die Haftung des Auftragnehmers um den entsprechenden nachweisbaren Mitverschuldensanteil des Auftraggebers.

Muster und Proben der zur Verwendung vorgesehenen Materialien und Teile sind vom Auftragnehmer zu liefern und zu montieren. Die Größe der Muster- und Materialproben legen die Parteien gemeinsam fest. Die Kosten hierfür und für vom Auftraggeber verlangte Prüfzeugnisse und Herstellernachweise trägt der Auftragnehmer.

- 5.2 Zusätzlich zu den im Leistungsverzeichnis beschriebenen Leistungen (wenn

ein solches nicht erstellt worden ist: in den Anfrageunterlagen bzw. im Angebot des AN beschriebenen Leistungen, siehe oben **Ziffer 1 d)** u. **e)**) sind im Leistungsumfang für den Auftraggeber kostenfrei enthalten:

- a) die Beschaffung der speziell für die Leistung des Auftragnehmers erforderlichen gesetzlichen und behördlichen Genehmigungen, Unterlagen, Prüfzeugnisse und Abnahmebescheinigungen. Der Auftragnehmer organisiert die Prüfung und nimmt mit dem erforderlichen Personal und Equipment daran teil. Anfallende TÜV- und VdS-Abnahmegebühren trägt der Auftraggeber;
- b) die Erfüllung aller behördlichen Auflagen, die für die Erstellung der fertigen Leistung des Auftragnehmers erforderlich sind und die sich aus der Prüfung der zur Durchführung der Leistung eingereichten Unterlagen ergeben;
- c) die Anfertigung aller erforderlichen Ausführungs- und Montagezeichnungen einschließlich der statischen Nachweise, soweit derartige Unterlagen nicht nach den technischen Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.
- d) Lieferung der im Einzelfall im Leistungsverzeichnis oder behördlicherseits geforderten Bestands- und Revisionszeichnungen, sowie Abnahmeberichte und Bescheinigungen, Bedienungs-, Betriebs- und Wartungsanleitungen der Hersteller für mechanische und elektrische Geräte und Ausrüstungen. Die Anzahl der zu liefernden Unterlagen wird im Einzelnen im Leistungsverzeichnis oder in der Verhandlungsniederschrift festgelegt;
- e) der Einsatz aller zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Geräte und Großgeräte;
- f) die Ergreifung aller erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen nach den einschlägigen Regelungen sowie die erforderlichen Staubschutzmaßnahmen;
- g) die Ermittlung von Lage und Umfang von Versorgungsleitungen vor Aufnahme der Arbeiten und das Ergreifen von Schutzmaßnahmen nach Rücksprache mit den Versorgungsträgern und dem Auftraggeber.

6. Ausführung

- 6.1 Der Auftragnehmer darf der auszuführenden Leistung nur Unterlagen zu Grunde legen, die von dem Auftraggeber ausdrücklich freigegeben worden sind, wobei die einschlägigen im Leistungsverzeichnis (bzw. wenn ein solches nicht erstellt worden ist in den Anfrageunterlagen des AG) genannten internen Richtlinien der Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG und /

oder ihrer verbundenen Unternehmen zu beachten sind. Diese werden bei Vertragsbeginn durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Hierdurch wird jedoch die Verantwortung des Auftragnehmers für die von ihm selbst erstellten Unterlagen nicht eingeschränkt, ebenso bleibt er zur Prüfung der ihm von dem Auftraggeber übergebenen Unterlagen gemäß § 3 Nr.3 VOB/B verpflichtet.

- 6.2 Die Maße aller Zeichnungen sind vom Auftragnehmer vor Beginn der Arbeit zu überprüfen. Bei eventuellen Abweichungen von den örtlichen Maßen ist die Projektleitung / Fachbauleitung des Auftraggebers unter Beifügung eines Berichtigungsvorschlages zu unterrichten.

Für die Richtigkeit und die Einhaltung der Maße ist der Auftragnehmer allein verantwortlich. Enthalten die Ausführungsunterlagen (Leistungsverzeichnis / Leistungsbeschreibung / Pläne / Technische Vorbemerkungen usw.) Widersprüche oder Abweichungen in sich oder zu gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich auf diesen Umstand hinzuweisen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber vor der Ausführung der davon betroffenen Leistungen aufzufordern, die Unstimmigkeiten in den Ausführungsunterlagen usw. zu klären und eine Entscheidung über Art und Umfang der tatsächlich geforderten Leistung zu treffen.

- 6.3 Der Auftragnehmer hat grundsätzlich die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen mit eigenen Mitteln und eigenem Personal zu erbringen. Die Hinzuziehung von Sub- und / oder Nachunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers und des Nachweises, dass sämtliche Bauauftragsbedingungen des Auftraggebers auch für den Sub- und / oder Nachunternehmer gelten. Die vom Auftragnehmer auszuwählenden Sub- und/oder Nachunternehmer müssen sich gewerbsmäßig mit der Ausführung der zu vergebenden Leistungen befassen. Sie müssen fachkundig und für die Art der übergebenen Leistungen qualifiziert sein.

Auch wenn der Auftraggeber seine Zustimmung erteilt, wird der Auftragnehmer von seiner uneingeschränkten Verantwortung gegenüber dem Auftraggeber nicht entbunden. Der Auftragnehmer hat im Verhältnis zum Auftraggeber in vollem Umfang für den von ihm beauftragten Sub- und / oder Nachunternehmer ein zu stehen und den Nachunternehmer in Hinblick auf die bestehenden Regelungen und Vorschriften u. ä. entsprechend zu verpflichten.

- 6.4 Kommt der Auftragnehmer der Pflicht zur Beseitigung von Mängeln, die schon während der Ausführungszeit festgestellt werden, nicht innerhalb einer ihm vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, auch ohne vollständige Auftragsentziehung die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. Der Auftragnehmer haftet hierbei für den Fall der Ersatzvornahme gesamtschuldnerisch neben der ausführenden Dritten Partei.

Eine Nachbesserung gilt als fehlgeschlagen, wenn der vertraglich geschulde-

te Erfolg auch nach dem zweiten Nachbesserungsversuch nicht oder nur teilweise eingetreten ist.

- 6.5 Fremd- und Eigenwerbung auf der Baustelle und auf dem Werksgelände ist nicht gestattet.
- 6.6 Auf dem Werksgelände des Auftraggebers besteht ein generelles Fotografierverbot. In Ausnahmefällen kann über den Projektleiter eine Fotografierlaubnis beantragt werden.
- 6.7 Der Auftragnehmer stellt den verantwortlichen Bauleiter, falls dies die jeweils einschlägige Landesbauordnung vorschreibt und/oder erforderlich ist. Eine besondere Vergütung erfolgt hierbei nicht.

Der Auftragnehmer benennt daneben einen ständig auf der Baustelle anwesenden verantwortlichen Vertreter, der befugt und verpflichtet ist, an den von der Projektleitung / Fachbauleitung des Auftraggebers angeordneten Baubesprechungen teilzunehmen und berechtigt ist, Erklärungen jeglicher Art abzugeben und entgegenzunehmen.

- 6.8 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen Bautagesbericht in deutscher Sprache zu erstellen und diesen der Projektleitung / Fachbauleitung des Auftraggebers arbeitstäglich zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Projektleitung / Fachbauleitung des Auftraggebers hat die Kenntnisnahme durch Unterschrift zu bestätigen. Die Projektleitung / Fachbauleitung des Auftraggebers ist berechtigt, eine vom Inhalt des Bautagesberichts abweichende Sachdarstellung in dem Bautagesbericht zu vermerken. Aus dem Bautagesbericht soll mindestens Nachfolgendes ersichtlich sein:

- tägliche Arbeitsstärke
- Materiallieferungen
- Wetterverhältnisse
- Geräteeinsatz
- besondere Vorkommnisse auf der Baustelle
- Sicherheitsmängel und Maßnahmen zu deren Beseitigung
- besondere Besprechungen mit der Bauleitung
- Übergabe besonderer zur Weiterführung der Arbeiten erforderlicher Planunterlagen
- besondere Unterweisung der örtlichen Bauleitung
- besondere Anweisungen der Bauleitung.

- 6.9 Die Benutzung der ggf. vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Hilfsmittel und Arbeitsgeräte erfolgt ausschließlich zu Lasten und auf alleinige Gefahr des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Hilfsmittel und Arbeitsgeräte unbeschädigt zurückzugeben. Bei Benutzung fremder Gerüste oder Einrichtungen (von z. B. anderen Gewerken) hat der Auftragnehmer deren sicherheitstechnische Prüfung für den Zweck der vertraglichen Erfüllung eigenverantwortlich durch-

zuführen.

6.10 Der Auftragnehmer hat zur Abwendung von Witterungseinflüssen zusätzliche Schutzmaßnahmen unverzüglich durchzuführen und / oder schriftlich anzuzeigen. Der Auftragnehmer trägt die Kosten dieser Schutzmaßnahmen, sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes ausgewiesen ist oder soweit die VOB nichts anderes zwingend regelt.

6.11 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Baustelle in einem aufgeräumten, sauberen und verkehrssicheren Zustand zu halten.

Er hat den aus seinem Bereich anfallenden Abfall täglich von der Baustelle zu entfernen, abzutransportieren und eigenverantwortlich zu entsorgen. Dies gilt auch für Verunreinigungen, die ebenfalls täglich zu beseitigen sind.

Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung, insbesondere der täglichen Entfernung von Abfällen und / oder Verunreinigungen, trotz angemessener Nachfristsetzung nicht nach, kann der Auftraggeber die Abfälle auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen lassen. Der Auftragnehmer trägt dann auch die hieraus resultierenden Kosten.

Die an dem jeweiligen Standort geltenden Entsorgungsvorschriften des Auftraggebers für Abfälle / Restabfälle finden Anwendung in der jeweils gültigen Fassung. Die Entsorgungsvorschriften können bei Bedarf vom Auftragnehmer beim Auftraggeber angefordert werden.

Sollten vom Auftraggeber im Baustellenbereich für Baustellenabfälle Container aufgestellt werden, gelten hierfür ebenfalls die Entsorgungsvorschriften des Auftraggebers. (Diese Kosten können als Sonderkosten gemäß **Ziffer 16** gegenüber dem Auftragnehmer umgelegt werden.).

6.12 Sofern Stoffe durch den Auftragnehmer ausgebaut werden sollten, sind diese sortenrein zu lagern.

6.13 Der Auftragnehmer hat bis zur Erledigung der Lieferungen und Leistungen sowie im Zuge der Vornahme der vom Auftraggeber geltend gemachten Mängelbeseitigungsansprüche alle zur Sicherung der Baustelle erforderlichen Maßnahmen sowie Sicherheitsvorkehrungen auf der Baustelle eigenverantwortlich zu treffen. Dies gilt auch im Zusammenhang mit Rüstungen und Einrichtungen anderer Unternehmer, die mitbenutzt werden. Der Auftragnehmer hat insbesondere alle an das Gelände des jeweiligen Standortes angrenzenden Grundstücke, Gebäude, Bepflanzungen, Umwehrungen etc. durch geeignete Maßnahmen so zu schützen, dass Störungen, Beschmutzungen und Beschädigungen vermieden werden. Die Geräuschbelästigung ist auf das zulässige Maß (z. B. BImSchG, TA-Lärm, Geräuschimmissionen AVwV) zu beschränken.

- 6.14 Verwendung von Bauprodukten (Blauer Engel)
Für Bauprodukte die im Innenbereich von Aufenthaltsräumen, im Sinne der Landesbauordnung, eingebaut werden, bestehen besondere Anforderungen an das Emmisionsverhalten. Sie müssen insbesondere die Anforderungen nach dem AgBB-Bewertungsschema (Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten), zur Verwendung von Bauprodukten in Innenräumen erfüllen.

Darüber hinaus müssen die eingesetzten Bauprodukte nachweislich die Anforderungen der nachfolgenden Richtlinien erfüllen:

- „Blauer Engel“ RAL-ZU-12a Umweltzeichen (Lacke)
- „Blauer Engel“ RAL-ZU-38 Umweltzeichen (Holz- & Holzwerkstoffprodukte)
- „Blauer Engel“ RAL-ZU-76 Umweltzeichen (Holzwerkstoffplatten)
- „Blauer Engel“ RAL-ZU-102 Umweltzeichen (Wandfarben)
- „Blauer Engel“ RAL-ZU-113 Umweltzeichen (Bodenbelagsklebstoffe)
- „Blauer Engel“ RAL-ZU-120 Umweltzeichen (Elastische Bodenbeläge)
- „Blauer Engel“ RAL-ZU-123 Umweltzeichen (Dichtstoffe)
- „Blauer Engel“ RAL-ZU-128 Umweltzeichen (Textile Bodenbeläge)
- „Blauer Engel“ RAL-ZU-132 Umweltzeichen (Dämmstoffe und Unterdecken)
- „Blauer Engel“ RAL-ZU-156 Umweltzeichen (Verlegeunterlagen für Bodenbeläge).

Der Auftragnehmer hat die Erfüllung der Anforderungen bei Angebotsabgabe nachzuweisen. Auszeichnung „Blauer Engel“; EU Sicherheitsdatenblätter und technische Informationsblätter der zum Einsatz kommenden Bauprodukte, sind vorzulegen. Werden gegenüber dem Leistungsverzeichnis alternative Bauprodukte angeboten, so sind die o. g. Nachweise vorzulegen.

7. Ausführungsfristen

- 7.1 Zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbarte Vertragstermine sind Arbeitsbeginn, Fertigstellung und, soweit als Vertragstermin vereinbart, Zwischentermine (z. B. gemäß Bauzeitenplan).
- 7.2 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich nach Auftragserteilung kostenlos einen Bauzeitenplan, der die vereinbarten Vertragstermine berücksichtigt, dem Auftraggeber vorzulegen und mit diesem abzustimmen. Die dort vereinbarten Termine, soweit nicht schon vorher vereinbart, werden Vertragstermine.
- 7.3 Der Auftraggeber behält sich Terminplanänderungen im Rahmen des Gesamtterminplanes vor. Falls eine Verzögerung der festgelegten / vereinbarten Termine aus bauseits zu vertretenden Gründen eintreten sollte und der Auftragnehmer von der Verschiebung rechtzeitig unterrichtet wird, ist in jedem Fall die Zahl der vereinbarten Werkzeuge für die Ausführung der Gesamtleistung oder der Einzelleistung einzuhalten.

-
- 7.4 Werden Terminplanänderungen im Rahmen des Gesamtterminplanes erforderlich, so sind neue Vertragstermine zu vereinbaren. Soweit durch solche Änderungen Termine mit Vertragsstrafenbelegung betroffen werden, geht die Vertragsstrafenbelegung auf die neuen Termine über.
- 7.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jede Behinderung oder Unterbrechung, unabhängig davon, wer diese zu vertreten hat, dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er diese Mitteilung, hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

8. Vertragsstrafen

- 8.1 Hat der Auftragnehmer die Überschreitung der vertraglich vereinbarten Fertigstellungsfrist zu vertreten, so hat er für jeden Arbeitstag der Fristüberschreitung bzw. des Verzuges 0,1 % (null Komma ein Prozent) der Nettoauftragssumme zu zahlen, höchstens jedoch 5 % (fünf Prozent) der Nettoauftragssumme.
- 8.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, eine verwirkte Vertragsstrafe noch bis zum Tage der Fälligkeit der Schlusszahlung geltend zu machen. Eines diesbezüglichen Vorbehalts bei der Abnahme bedarf es deswegen nicht. Vertragsstrafenansprüche sind insbesondere auch dadurch nicht ausgeschlossen, dass der Auftraggeber sich diese bei Durchführung einer Ersatzvornahme oder Erklärung einer Abnahmeverweigerung nicht vorbehält. Der Vorbehalt kann auch in diesen Fällen bis zur Schlusszahlung erklärt werden.
- 8.3 Der Auftraggeber ist unbeschadet seiner Rechte aus der verwirkten Vertragsstrafe berechtigt, von dem Auftragnehmer zuerst den Ersatz anderweitiger, auf Verzug beruhender Schadenersatzansprüche zu verlangen.
- 8.4 Werden die Fertigstellungstermine zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gemeinsam neu festgelegt, finden die vorstehenden Regelungen, einschließlich der Vertragsstrafe, auch für diese neuen Zwischen- und Fertigstellungstermine entsprechende Anwendung.
- 8.5 Nachtragsangebote und -aufträge führen nur dann zu einer Verlängerung der vereinbarten Zwischen- und Endtermine, wenn eine solche Verlängerung bei dem Nachtragsauftrag ausdrücklich vereinbart worden ist.

9. Sicherheitsleistung

Die nachfolgenden aufgeführten Sicherheitsleistungen gelten nur, wenn hierfür im Leistungsverzeichnis, der Verhandlungsniederschrift etc., eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde.

-
- 9.1 Der Auftragnehmer leistet, soweit eine solche Vereinbarung getroffen worden ist, auf Verlangen für die Vertragserfüllung eine Sicherheit in Höhe von 10 % (zehn Prozent) der Nettoauftragssumme gemäß § 17 VOB/B.
- 9.2 Der Auftragnehmer hat, soweit eine solche Vereinbarung getroffen worden ist, innerhalb von 18 (achtzehn) Werktagen nach Zugang des Auftragschreibens des Auftraggebers eine für den Auftraggeber spesenfreie selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen und für den Auftraggeber akzeptablen Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu übergeben. Die Bürgschaftserklärung muss unbefristet, schriftlich und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage abgegeben werden. Das Recht zur Hinterlegung muss ausgeschlossen sein. Ferner muss der Bürge erklären, dass für Streitigkeiten aus einer solchen Bürgschaft ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet und Gerichtsstand nach Wahl des Auftraggebers das Bauvorhaben oder der Sitz des Auftraggebers ist. Weiter hat er zu erklären, dass die Bürgschaftsforderung nicht vor der gesicherten Hauptforderung verjährt. Das Recht des Auftragnehmers zum Austausch der hingegebenen Bürgschaft nach § 17 Abs. 3 VOB/B bleibt unberührt. Befindet sich der juristische Sitz des Auftragnehmers außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, ist die Bürgschaft durch eine Garantie zu ersetzen. Hierfür gelten die gleichen Anforderungen wie für eine Bürgschaft. Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit nicht binnen o. a. Frist, so ist der Auftraggeber berechtigt, die fällig gewordenen Abschlagszahlungen soweit und solange einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.
- 9.3 Auch für den Fall, dass sich bei Schlussabnahme und Fälligkeit der Schlussrechnung keine Mängel an Leistungen und Lieferungen des Auftragnehmers zeigen, werden soweit eine solche Vereinbarung getroffen wurde zu Gunsten des Auftraggebers eine Sicherheitsleistung gemäß § 17 VOB/B in Höhe von 5 % (fünf Prozent) der Nettoschlussabrechnungssumme für die Dauer der vertraglich vereinbarten Mängelanspruchsfristen und Mängelanzeigefristen.
- 9.4 Die Sicherheitsleistung gemäß vorstehender Ziffer erfolgt in Form eines Einbehalts von 5 % (fünf Prozent) der Nettoschlussabrechnungssumme. Eine Ablösung der einbehaltenen Sicherheitsleistung durch Bürgschaft ist möglich.
- Sofern der Barsicherheitseinbehalt durch Bürgschaften abgelöst wird, hat der Auftragnehmer eine für den Auftraggeber spesenfreie selbstschuldnerische, unbefristete Bürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen und für den Auftraggeber akzeptablen Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu übergeben. Hierfür gelten die gleichen Anforderungen wie oben unter **Ziffer 9.2**.
- 9.5 Vorauszahlungen können sowohl ohne als auch mit einer entsprechenden unbefristeten Bürgschaft (gemäß § 17 VOB/B) erfolgen. Eine entsprechende Regelung wird im Leistungsverzeichnis oder der Verhandlungsniederschrift getroffen. Die Bürgschaft muss von einem in der europäischen Union zuge-

lassen und für den Auftraggeber akzeptablen Kreditinstitut oder Kreditversicherer auf dem Bürgschaftsformular des Auftraggebers ausgestellt sein. Dieses ist vom Auftragnehmer beim Auftraggeber bei Bedarf anzufordern. Hierfür gelten die gleichen Anforderungen wie oben unter **Ziffer 9.2**.

10. Leistungsänderungen

- 10.1 Vertraglich nicht vereinbarte Leistungen, die eine Änderung des vereinbarten Werkerfolges oder eine zusätzliche Leistung darstellen (gewillkürte Anordnung) oder die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges notwendig sind (notwendige Anordnung), hat der Auftragnehmer auf Anordnung des Auftraggebers auszuführen. Für geänderte oder zusätzliche Leistungen gilt dies nur insoweit, als dem Auftragnehmer die Ausführung zumutbar ist. Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für eine behauptete Unzumutbarkeit einer solchen Anordnung geltend, trifft ihn die Beweislast hierfür.
- 10.2 Die Höhe des Vergütungsanspruchs für den infolge einer Anordnung gem. **Ziffer 10.1** vermehrten oder verminderten Aufwand des Auftragnehmers ist nach den tatsächlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu ermitteln. Vereinbarte Nachlässe sind zu berücksichtigen. Soweit die Leistungspflichten des Auftragnehmers auch die Planung der von der Änderung betroffenen Leistung umfassen, steht ihm im Falle einer notwendigen Anordnung kein Anspruch auf eine Vergütung für den vermehrten Aufwand zu. Eine aufgrund der notwendigen Anordnung ggf. zu vereinbarenden Reduzierung der vereinbarten Vergütung bleibt unberührt.
- 10.3 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber unverzüglich, jedenfalls aber rechtzeitig vor Beginn der Ausführung, ein mit Preisen versehenes schriftliches Nachtragsangebot vorlegen. Hierbei kann der Auftragnehmer auf die Ansätze in der ggf. gemäß nachstehender **Ziffer 10.5** hinterlegten Auftragskalkulation zurückgreifen. In diesem Fall wird vermutet, dass die auf Basis der Auftragskalkulation fortgeschriebene Vergütung der Vergütung gemäß vorstehender **Ziffer 10.2** entspricht. Zusammen mit diesem Nachtragsangebot ist durch den Auftragnehmer auch anzugeben, ob und ggf. inwieweit sich durch die Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistung die vertraglich vereinbarten Termine verschieben. Ist der Auftraggeber für die Planung der von der Änderung betroffenen Leistung verantwortlich, kann der Auftragnehmer verlangen, dass der Auftraggeber die zur Erstellung des Nachtragsangebots erforderliche Planung vornimmt und dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, wenn diese für die Erstellung des Nachtragsangebots erforderlich ist. Ein solches Verlangen ist unverzüglich zu stellen.
- 10.4 Die Vereinbarung des neuen Preises ist möglichst vor Beginn der Ausführung zu treffen. Auf schriftliches Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Leistung auch ohne Vergütungsvereinbarung auszuführen. In diesem Fall kann der Auftragnehmer als Abschlagszahlung für die mangelfrei

ausgeführte Leistung 80 % (achtzig Prozent) der in seinem Nachtragsangebot ausgewiesenen Vergütung Zug um Zug gegen Übergabe einer Bürgschaft in entsprechender Höhe zur Absicherung eines etwaigen Rückzahlungsanspruchs des Auftraggebers verlangen. Die Bürgschaft hat den Anforderungen der **Ziffer 9.2** dieser VfB zu entsprechen. Das Recht des Auftraggebers, eine anderslautende gerichtliche Entscheidung herbeizuführen (§ 650 d BGB), bleibt unberührt.

- 10.5 Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer seine für die Bildung der Einheitspreise erforderliche Urkalkulation nach Vertragsschluss in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben. Bei Meinungsverschiedenheiten über eine Nachtragsvergütung ist der Auftraggeber berechtigt, in Anwesenheit des Auftragnehmers in die Urkalkulation Einsicht zu nehmen. Nach erfolgter Einsichtnahme ist diese wieder zu verschließen.
- 10.6 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Leistungsumfang nachträglich durch die Herausnahme von Teilleistungen zu verringern. Die Vergütung des Auftragnehmers für den entfallenen Teil der Leistung bestimmt sich nach § 8 Abs. 1 VOB/B. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vergütungsminderung zu berechnen und dem Auftraggeber auf Verlangen auch schon vor dessen Entscheidung über die Herausnahme einen prüfbaren Vorschlag zu unterbreiten

11. Vergütung, Steuern

- 11.1 Die vereinbarten Einheits- bzw. Pauschalpreise sind Festpreise. Alle eventuell anfallenden Gebühren, Zölle, Steuern oder Abgaben sind in dem vom Auftragnehmer ermittelten Preis enthalten.
- 11.2 Für geänderte und zusätzliche Leistungen, die dem Auftragnehmer einvernehmlich oder aufgrund des einseitigen Anordnungsrechts des Auftraggebers übertragen werden, gelten die Vertragsbedingungen des Hauptauftrages sowie die Regelungen unter **Ziffer 10** dieser VfB.
- 11.3 Alle genannten Beträge verstehen sich inklusive Steuern jeglicher Art und jede Partei ist für ihre eigenen Steuern, die von einer Behörde festgesetzt oder anderweitig festgestellt wurden, verantwortlich und trägt diese selbst. Unter „Steuern“ sind sämtliche, vorläufig oder abschließend festgesetzte, inländische und ausländische Steuern, Gebühren, Einfuhrabgaben oder andere öffentlich rechtliche Abgaben (bspw. Verkaufs-, Nutzungs-, Verbrauchs-, Stempel-, Verkehrs-, Vermögens-, Umsatz- und Quellensteuer, oder Konzessionsabgaben), sowie hierauf anfallende Zinsen oder Strafzahlungen zu verstehen.
- 11.4 Insbesondere verstehen sich die Preise zuzüglich der gesetzlich entstehenden Umsatzsteuer oder vergleichbaren indirekten Steuern (Goods and Service, Tax, etc.). Umsatzsteuer und vergleichbare indirekte Steuern sind zusätzlich zu zahlen, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben sind.

-
- 11.5 Sofern Auslagen erstattet werden, sind hierin enthaltene Vorsteuerbeträge nur dann durch den Auftraggeber erstattungsfähig, soweit für den Auftragnehmer kein Vorsteuerabzug besteht und der fehlende Vorsteuerabzug nicht auf Versäumnissen (bspw. Fristversäumnis) des Auftragnehmers beruht.
- 11.6 Falls der Auftraggeber aufgrund geltender Gesetze oder Vorschriften zur Einbehaltung von Quellensteuern für Lizenzen oder andere Zahlungen, die im Rahmen des Vertrags gezahlt werden, verpflichtet ist, werden diese Steuern, wie gesetzlich gefordert, durch den Auftraggeber von den abzuführenden Lizenzen oder Zahlungen abgezogen und durch den Auftraggeber im Namen des Auftragnehmers an die zuständigen Steuerbehörden gezahlt. Die Parteien bemühen sich nach besten Kräften, zu gewährleisten, dass die anfallenden Quellensteuern gemäß den Bestimmungen des geltenden Doppelbesteuerungsabkommens so weit wie möglich reduziert werden.

12. Abrechnung

- 12.1 Jede Rechnung muss den jeweils bei Rechnungsstellung geltenden steuerrechtlichen Anforderungen entsprechen. Folgende Pflichtangaben müssen in jeder Rechnung zwingend enthalten sein:
- Name und Adresse des Auftragnehmers,
 - Name und Adresse der in dem Auftragsschreiben bzw. der Bestellung als Besteller ausgewiesenen Gesellschaft des Unternehmensverbandes Boehringer Ingelheim,
 - Rechnungsdatum,
 - Bestellnummer,
 - genaue Bezeichnung des Bauobjektes,
 - Fälliger Betrag und Währung.

Rechnungen, die unvollständige oder fehlende Angaben/Unterlagen enthalten bzw. nicht prüfbar sind, kann der Auftraggeber zurückweisen. Für den Fall der erneuten Rechnungslegung beginnt die vereinbarte Zahlungsfrist erst mit dem Wiedereingangsdatum der neuen, vertragsgemäßen Rechnung.

- 12.2 Werden mehrere Rechnungen eingereicht, so sind sie nach ihrem Zweck als Abschlags-, Teilschluss-, oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; Abschlagsrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren. Beim Einheitspreisvertrag erfolgt die Abrechnung nach Aufmaß gem. VOB/C. Das Aufmaß ist gemeinsam vom Auftragnehmer und Auftraggeber zu erstellen.
- 12.3 In jeder Abschlagsrechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Abschlagszahlungen einzeln und in fortlaufender Nummernfolge anzugeben. Die Abschlagsrechnungen sind mit den Vertragspositionen (LV) und den Vertragspreisen aufzustellen und mit prüfbaren, positionsweise fortgeschriebenen Massenaufstellungen zweifach einzureichen. Die Umsatzsteuer ist jeweils gesondert auszuweisen.

-
- 12.4 Schlussrechnungen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Soweit in den "technischen Vorbemerkungen" keine weitergehenden Forderungen gestellt werden, sind mit der Schlussrechnung Abrechnungszeichnungen einzureichen, aus denen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung notwendig sind, unmittelbar zu ersehen sind.
- 12.5 Die Zahlung einer Abschlagsrechnung bedeutet in keinem Fall die Anerkennung der in dieser Rechnung aufgeführten Positionen, Massenansätze und Preise. Dies bleibt der Schlussprüfung vorbehalten.

13. Stundenlohnarbeiten

- 13.1 Soweit für die vereinbarten und bestimmten Leistungen keine Preisabsprachen getroffen werden können, erfolgt die Abrechnung nach Stundenaufwand. Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vorher vom Auftraggeber ausdrücklich angeordnet sind und entsprechende Stundenberichte spätestens am folgenden Arbeitstag nach Durchführung der Projektleitung des Auftraggebers zur Anerkennung vorgelegt werden. Die Unterschrift der Projektleitung / Fachbauleitung auf dem Rapport beinhaltet kein Anerkenntnis von zusätzlichen Vertragsleistungen, sondern nur die tatsächliche Feststellung der darin erfassten Arbeiten.
- 13.2 Die vertraglich vereinbarten Stundenlohnsätze beinhalten die erforderliche Aufsicht sowie alle sozialgesetzlich vorgeschriebenen und tariflichen Nebenkosten. Sie gelten gegenseitig. Für eventuell benötigte Materialien oder Geräte ist vor Ausführung eine Vergütung in Anlehnung an die Vertragspreise zu vereinbaren.
- 13.3 Die vereinbarten Stundensätze gelten für die gesetzliche Wochenarbeitszeit innerhalb der Grundzeiten von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr, von Montag bis Samstag. Vergütet werden ausschließlich die effektiv geleisteten Arbeitsstunden.

14. Zahlungen

- 14.1 Bei Einheitspreisverträgen sind auf Antrag des Auftragnehmers bei ordnungsgemäßer Lieferung und befriedigendem Fortgang der Arbeiten Abschlagszahlungen zu leisten. Mit der Rechnung ist eine prüfungsfähige Aufstellung aller Leistungen von Baubeginn an einzureichen (siehe **Ziffer 12.2**).
- 14.2 Bei Pauschalpreisverträgen können Zahlungen entsprechend einem festzulegenden Zahlungsplan vereinbart werden. Sofern und soweit die nach dem vereinbarten Zahlungsplan für einen bestimmten Bautenstand zu erbringenden Leistungen von den bei Aufstellung des Zahlungsplanes vorgesehenen Leistungen abweichen und die Leistungsabweichung zu einer Änderung des Vergütungsanspruchs führt, erhöht oder vermindert sich die hierfür vorgese-

hene Abschlagszahlung entsprechend.

- 14.3 Die Schlusszahlung erfolgt unter Abzug der evtl. vereinbarten Umlagen, Skonti usw., sowie wenn vereinbart, des Sicherheitseinbehaltes für etwaige Gewährleistungsansprüche. Sollte der als Umlage, Sicherheit usw. vereinbarte Betrag durch die Höhe der Restforderung nicht oder nicht voll gedeckt sein, so verpflichtet sich der Auftragnehmer zu einer entsprechenden Rückzahlung.
- 14.4 Die Anerkennung sowie die Bezahlung der Schlussrechnung schließen Rückforderungen wegen fehlerhaft berechneter Leistungen und Forderungen nicht aus. Ein Wegfall der Bereicherung kann nicht geltend gemacht werden.
- 14.5 Der Auftraggeber kann Zahlungen von der Vorlage gültiger Bescheinigungen gemäß **Ziffern 19.2** und **21.3** abhängig machen.
- 14.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, unverzüglich nach Vertragsabschluss, spätestens jedoch zwei Wochen vor Fälligkeit der ersten Abschlagszahlung, eine gültige Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 EStG (eingeführt durch das Gesetz zur Eindämmung illegaler Beschäftigung im Baugewerbe vom 30.08.2001) im Original vorzulegen, die den Auftraggeber im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages von der Pflicht des Steuerabzuges nach § 48 b EStG entbindet.

15. Bauleistungsversicherungen

Der Auftraggeber behält sich vor, für bestimmte Bauvorhaben eine Bauleistungsversicherung abzuschließen. Die Leistungen des Auftragnehmers sind in dieser mit eingeschlossen.

Eine detaillierte Regelung erfolgt ggf. im Leistungsverzeichnis bzw. in der Verhandlungsniederschrift.

16. Umlagekosten

Der Auftraggeber behält sich vor, eventuell anfallende Sonderkosten, wie z. B. bereitgestellte Baustelleneinrichtungen, Sanitäreinrichtungen usw. gegenüber dem Auftragnehmer als Umlage in Abzug zu bringen.

Eine detaillierte Regelung erfolgt sodann im Leistungsverzeichnis oder in der Verhandlungsniederschrift.

17. Abnahme, Gewährleistungsansprüche

- 17.1 Der Auftraggeber verlangt die förmliche Abnahme der Leistung in Anwesenheit eines Mitgliedes der Geschäftsleitung des Auftragnehmers oder eines vom Auftragnehmer entsprechend Bevollmächtigten.

Die fiktive Abnahme gemäß § 12 Nr. 5 VOB/B durch tatsächliche Ingebrauchnahme bzw. Benutzung gemäß § 12 Nr. 5 Abs. 2 VOB/B ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Abnahme ist vom Auftragnehmer schriftlich zu beantragen. Die Abnahme erfolgt erst, wenn alle vertraglich geforderten Leistungen des Auftragnehmers erfüllt sind.

Über die förmliche Abnahme wird ein schriftliches Abnahmeprotokoll nach den Vorgaben des Auftraggebers erstellt, welches von Auftraggeber und Auftragnehmer zu unterzeichnen ist.

Der Auftraggeber ist zur Verweigerung der Abnahme berechtigt, wenn die Leistungen des Auftragnehmers wesentliche Mängel aufweisen. Ein wesentlicher Mangel, der zur Verweigerung der Abnahme berechtigt, liegt auch dann vor, wenn nicht alle Revisionspläne, Bestandspläne, Dokumentationen und Bedienungsanleitungen, die für die dauerhafte Nutzung und den Betrieb des Werks erforderlich sind, spätestens bei Abnahme vorgelegt werden.

Der Auftragnehmer hat sämtliche erforderlichen behördlichen Abnahmen und Abnahmebescheinigungen für seine Leistungen rechtzeitig zu beantragen, einzuholen und die hierfür anfallenden Kosten zu übernehmen.

Wird eine vereinbarte Abnahme durch schuldhaftes Verhalten des Auftragnehmers nicht möglich, so behält sich der Auftraggeber vor, den Auftragnehmer für hierdurch entstehende Schäden haftbar zu machen.

- 17.2 Die Gewährleistungsansprüche bestimmen sich nach § 13 VOB/B.

Die Mängelhaftung des Auftragnehmers richtet sich nach den Vorschriften der VOB/B mit der Maßgabe, dass an Stelle der Regelfrist des § 13 Abs. 4 Nr. 1 VOB/B eine Verjährungsfrist von fünf Jahren gilt, soweit nichts anderes vereinbart ist. § 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B findet keine Anwendung.

Die Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche für Mangelbeseitigungsarbeiten (§ 13 Nr. 5 Abs. 1 Satz 3 VOB/B) endet nicht vor Ablauf der für die Vertragsleistung vereinbarten Verjährungsfrist.

Für Flachdacharbeiten, Bauwerksabdichtungen und Bauteile aus wasserundurchlässigem Beton (weiße Wanne) gilt hiervon abweichend eine Verjährungsfrist von 10 (zehn) Jahren, soweit gem. § 13 VOB/B nicht zwingend anders geregelt. Es ist vorgesehen, kurz vor Ablauf der Mängelanspruchsfrist eine Begehung zwecks Mängelfeststellung durchzuführen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für den Auftraggeber kostenfrei an dieser mitzuwirken.

Der Auftraggeber hat bei jeglicher Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen zunächst die seiner Auffassung nach bestehenden Mängel zu rügen. Hierbei ist es ausreichend, wenn er die Mangelerscheinungen, die für ihn wahrnehmbar sind, sowie die Örtlichkeiten, an denen diese auftreten, dem Auftragnehmer mitteilt.

Kommt der Auftragnehmer der Aufforderung des Auftraggebers zur Beseitigung eines Mangels innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist der Auftraggeber unbeschadet etwaiger weiterer Rechte berechtigt, die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die hierfür voraussichtlich erforderlichen Kosten vom Auftragnehmer als Vorschuss zu verlangen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Höhe dieser Kosten zu schätzen. Der Auftraggeber ist nach fruchtlosem Ablauf zweier von ihm dem Auftragnehmer gesetzten angemessenen Mängelbeseitigungsfristen nicht mehr verpflichtet, den Auftragnehmer zur Mängelbeseitigung zuzulassen.

Haben fehlerhafte Leistungen des Auftragnehmers und eines anderen Unternehmens zu Mängeln geführt, die nur einheitlich beseitigt werden können, haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber neben dem anderen Unternehmer als Gesamtschuldner.

18. Verteilung der Gefahr

Abweichend von § 7 VOB/B gilt für die Gefahrtragung die gesetzliche Regel des § 644 BGB.

Anlagen, die einer Bedienung und/oder einer Überwachung bedürfen, sind bis zur Abnahme vom Auftragnehmer eigenverantwortlich zu betreiben.

Die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Einbauteile sind vom Auftragnehmer zu übernehmen. Nach Übernahme geht die Gefahr auf den Auftragnehmer über.

19. Meldepflichten und Nachweise

- 19.1 Der Auftragnehmer garantiert die ordnungsgemäße Zahlung aller Steuern und Beiträge an die Sozialversicherungsträger sowie die Berufsgenossenschaft und die Erfüllung aller tariflichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern.
- 19.2 Der Auftragnehmer hat jederzeit auf Anforderung dem Auftraggeber geeignete Nachweise über die Erfüllung der ihm nach vorstehender **Ziffer 19.1** obliegenden Verpflichtungen zu erbringen.

-
- 19.3 Der Auftragnehmer hat darüber hinaus alle gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf den Sozialversicherungsnachweis einzuhalten. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die bei ihm beschäftigten oder sonst von ihm eingesetzten Arbeitnehmer den Sozialversicherungsausweis stets mitführen. Es ist dem Auftragnehmer untersagt, nicht genehmigte Leiharbeitsverhältnisse einzugehen und / oder illegale Leiharbeitskräfte zu beschäftigen.

Der Auftragnehmer gestattet dem Auftraggeber oder einem von diesem Bevollmächtigten, die Kontrollen durchzuführen, die erforderlich sind, um festzustellen, ob die vom Auftragnehmer eingesetzten Arbeiter im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind.

Beauftragt der Auftragnehmer Sub- und / oder Nachunternehmer, so stellt er den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegenüber dem Auftragnehmer wegen Verstoßes dieser Nachunternehmer gegen Bestimmungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer übernimmt im Innenverhältnis zum Auftraggeber die Verpflichtungen, welche Auftraggeber und Auftragnehmer als Mitbürgen gem. § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) betreffen, allein in vollem Umfang. Gleiches gilt für die Beauftragung von Verleihern nach dem AÜG. Gleiches gilt ferner, wenn Sub- und / oder Nachunternehmer des Auftragnehmers weitere Nachunternehmer oder Verleiher nach dem AÜG beauftragen.

- 19.4 Im Falle des Einsatzes von ausländischen Arbeitnehmern hat der Auftragnehmer sämtliche arbeits- und ausländerrechtlichen Bestimmungen sowohl im Hinblick auf die Arbeitserlaubnis als auch die Aufenthaltserlaubnis genauestens zu beachten und einzuhalten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass auch die von ihm beauftragten Nachunternehmer keine Mitarbeiter aus Drittländern einsetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Verstößt der Auftragnehmer gegen diese Verpflichtung, stehen dem Auftraggeber ebenfalls die nachstehenden Rechte gem. **Ziffer 19.8** zu.

- 19.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich auch gegenüber dem Auftraggeber, Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestlohnes nach § 1 Mindestlohngesetz (MiLoG) und zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) und den danach auf den Betrieb des Auftragnehmers anwendbaren tariflichen Bestimmungen zu erfüllen. Dies - und alle nachfolgenden Regelungen unter dieser **Ziffer 19** - gilt entsprechend für eine etwaige Nachunternehmerkette.

- 19.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn ein für die Vertragsdurchführung eingesetzter Mitarbeiter – gleich ob eigener Mitarbeiter oder Mitarbeiter eines Subunternehmers – Ansprüche nach dem Mindestlohngesetz geltend macht oder

wenn ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 21 MiLoG gegen den Auftragnehmer oder einen Subunternehmer eingeleitet wird.

- 19.7 Der Auftraggeber kann entsprechende Kontrollen auf der Baustelle bei den vom Auftragnehmer eingesetzten Arbeitskräften durchführen.
- 19.8 Zuwiderhandlungen des Auftragnehmers gegen die vorgenannten Pflichten berechtigen den Auftraggeber zur sofortigen Kündigung des Vertrages; es gelten dann die Rechtsfolgen des § 8 VOB/B. Der Auftragnehmer hat darüber hinaus den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Sozialversicherungsträgern, Finanzämtern und Berufsgenossenschaften sowie seiner Arbeitnehmer freizustellen, die gegen den Auftraggeber wegen einer Verletzung der dem Auftragnehmer obliegenden Pflichten geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auch alle Schäden zu ersetzen, die diesem durch einen schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen entstehen.
- 19.9 Soweit das AEntG einschlägig ist, gelten die **Ziffern 19.6 bis 19.8** entsprechend.

20. Haftung

- 20.1 Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht in § 10 VOB/B oder Nachfolgendem Abweichendes geregelt ist.
- 20.2 Der Auftragnehmer haftet für sämtliche aus der Unterlassung und / oder Schlechterfüllung seiner vertraglichen Pflichten dem Auftraggeber erwachsenen unmittelbaren und mittelbaren Schäden.
- 20.3 Im Verhältnis zum Auftragnehmer trifft den Auftraggeber keine eigene Sicherungspflicht, auch nicht Dritten gegenüber, unbeschadet der dem Auftraggeber vorbehaltenen Bauaufsicht.
- 20.4 Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die er oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen im Zusammenhang mit den ihm übertragenen Arbeiten schuldhaft verursachen in vollem Umfang. Die sorgfältige Auswahl seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Haftung.
- 20.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von allen gegen den Auftraggeber von Dritten geltend gemachten Ansprüchen, für die im Innenverhältnis der Auftragnehmer einzustehen hat, in vollem Umfang freizustellen und ihn schadlos zu halten.
- 20.6 Der Auftraggeber haftet nicht für Schäden, die durch Einsturz des Bauwerks oder von Teilen desselben, durch Wassereinträge, Diebstahl, Beschädigungen, Verunreinigungen und Abhandenkommen von fest eingebauten

bzw. gelagerten Materialien sowie von Werkzeug, Gerät, Unterlagen etc. entstehen, es sei denn, dass er diese grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.

21. Versicherungen

- 21.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten für die Dauer des Vertrages für die Schäden, die von ihm, seinem Personal oder seinen Beauftragten durch erbrachte Leistungen, gelieferte Arbeiten oder Sachen verursacht werden, eine Haftpflichtversicherung mit einer marktüblichen und dem Risiko angemessenen Deckungssumme, mindestens jedoch in Höhe von 5 Mio. EUR pauschal für Personen- und Sachschäden je Versicherungsfall abzuschließen, die auch mittelbare Schäden abdeckt.
- 21.2 Die Deckungssummen dürfen bei Auftragsbeginn nicht ausgeschöpft sein und müssen mindestens zweimal jährlich zur Verfügung stehen.
- 21.3 Der Auftragnehmer ist generell zur sofortigen Anzeige verpflichtet, sofern der Versicherungsschutz nicht mehr besteht, durch Zahlungsverzug in Gefahr gerät oder durch teilweise Ausschöpfung der Deckungssummen aufgrund von Schadenfällen nur noch eingeschränkt besteht. Die gleiche Anzeigepflichtung hat der Auftragnehmer dem die Versicherungsbestätigung ausstellenden Versicherer aufzuerlegen.
- 21.4 Der Auftragnehmer tritt schon heute unwiderruflich seine Ansprüche gegenüber seinem Haftpflichtversicherer auf Freistellung von künftigen Haftpflichtansprüchen an den Auftraggeber ab, soweit sie die aus dem Vertrag herrührende Tätigkeit des Auftragnehmers betreffen und dies gesetzlich zulässig ist.
- 21.5 Dem Auftragnehmer bleibt es überlassen, seine Ausrüstung und sein Material selbst zu versichern. Eine Versicherung durch den Auftraggeber besteht nicht.

22. Sicherheits – und Umweltschutzvorschriften

- 22.1 Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und Werkschutz (EHS und Security)

Die Vorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, des Umweltschutzes, sowie die internen Sicherheitsvorschriften und jeweils aktuellen Verhaltensregeln für die Mitarbeiter von Fremdfirmen des Auftraggebers sind vom Auftragnehmer zu beachten. Sie sind Bestandteil dieses Vertrages und für den Auftragnehmer bindend. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter über die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften und Regelungen zu unterweisen, den Nachweis der Fremdfirmeneinweisung zu führen und die-

sen zur Einsichtnahme durch den Auftraggeber bereitzuhalten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur strikten Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, des Umweltschutzes, sowie der internen Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften gemäß den Verhaltensregeln für Partnerfirmen und deren Mitarbeiter/innen von Boehringer Ingelheim in der jeweils gültigen Fassung. Die vorgenannten Vorschriften und Verhaltensregeln sind Vertragsbestandteil und für den Auftragnehmer bindend. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ebenfalls auf seine durch den Auftraggeber genehmigte Sub- und / oder Nachunternehmer verbindlich zu übertragen.

Der Wortlaut der Verhaltensregeln für Partnerfirmen und deren Mitarbeiter/innen in der jeweils gültigen Fassung findet sich im Internet unter

[Schulung und Einweisungen \(boehringer-ingelheim.com\)](https://www.boehringer-ingelheim.com)

Alle Sicherheitseinweisungen und Sicherheits- und Umweltschutzschulungen (inklusive Energie) durch den Auftraggeber finden im Rahmen einer Beauftragung statt und sind für den Auftragnehmer kostenfrei. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter über die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften und Regelungen zu unterweisen, den Nachweis der Fremdfirmeneinweisung zu führen und diesen zur Einsichtnahme durch den Auftraggeber bereitzuhalten.

Handelt der Auftragnehmer den Verhaltensregeln oder festgelegten Schutzmaßnahmen trotz Abmahnung und angemessener Fristsetzung zuwider, ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen und für den daraus entstehenden Schaden Schadenersatz zu verlangen. Außerdem kann der Auftragnehmer (ggf. zeitweise) von weiteren Geschäftsbeziehungen ausgeschlossen werden.

22.2 Werkszutritt und Voranmeldung:

Die Sicherheitseinweisung in die in **Ziffer 22.1** genannten Verhaltensregeln ist Voraussetzung für den Werkszutritt. Der Auftraggeber stellt hierzu eine verbindliche Schulungsunterlage zur Verfügung. Die Schulungsunterlage in der jeweils gültigen Fassung findet sich im Internet unter:

[Schulung und Einweisungen \(boehringer-ingelheim.com\)](https://www.boehringer-ingelheim.com)

Der Auftragnehmer meldet seine Mitarbeiter bei seinem Betreuer mittels im Internet abrufbaren Anmeldeformulars an, nach Möglichkeit 5 (fünf) Tage vor Arbeitsbeginn. Mit der Anmeldung bestätigt der Auftragnehmer, dass er seine Mitarbeiter in den Verhaltensregeln des Auftraggebers für Partnerfirmen unterwiesen hat. Diese Verpflichtung zur Voranmeldung muss der Auftragneh-

mer auch für die Mitarbeiter seiner genehmigten Sub- und / oder Nachunternehmer erfüllen.

Nach Beendigung der Arbeiten bzw. Ablauf der Zutrittsberechtigung müssen die Werksausweise wieder abgegeben werden.

- 22.3 Die Mitarbeiter des Auftragnehmers müssen im Rahmen der von Ihnen durchzuführenden Arbeiten mit persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet sein. Fehlt diese Schutzausrüstung, ist das Betreten der Baustellen/Betriebsstätten nicht gestattet. Stillstandkosten sowie erneute Reisekosten, die aufgrund mangelnder Schutzausrüstung entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 22.4 Maßnahmen des Arbeitsschutzes / der Baustellensicherheit sind vom Auftragnehmer oder seinem Beauftragten vorrangig und sofort zu veranlassen.
- 22.5 Der Auftragnehmer hat Unfälle, bei denen Personen- oder Sachschäden entstanden sind, dem Auftraggeber unter Angabe der für die Schadensabwicklung und Schadensbeseitigung erforderlichen Informationen unverzüglich anzuzeigen.
- 22.6 Bei jedem Fall der Zuwiderhandlung gegen die genannten Bestimmungen behält sich der Auftraggeber vor, gegenüber einzelnen Mitarbeitern sowie Sub- und / oder Nachunternehmern des Auftragnehmers Zutrittsverbote, erforderlichenfalls auch dem Auftragnehmer insgesamt ein Werksverbot zu erteilen. Hierdurch bedingte Verzögerungen in der Auftragsabwicklung hat der Auftragnehmer zu vertreten. Bei wiederholten oder gravierenden Verstößen gegen die genannten Bestimmungen trotz Abmahnung und angemessener Fristsetzung ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen und für den daraus entstehenden Schaden Ersatz zu verlangen.

23. Urheberrecht und Rechte zur Veröffentlichung

- 23.1 Für sämtliche Unterlagen, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit diesem Bauvorhaben von dem Auftraggeber, dem Architekten, dem Tragwerksplaner oder den beratenden Fachingenieuren übergeben werden, gilt der Urheberrechtsschutz, ohne dass dies auf den Unterlagen besonders vermerkt wird.
- 23.2 Ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers dürfen diese Unterlagen weder kopiert, vervielfältigt, veröffentlicht, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden; sie dürfen auch nicht in anderer Weise oder für andere Bauvorhaben verwendet werden.
- 23.3 Nach Beendigung des Vertrages hat der Auftragnehmer auf Anforderung des Auftraggebers die ihm überlassenen Unterlagen, Dokumenten, Zeichnungen usw. zurückzugeben. Dem Auftragnehmer steht kein Zurückbehaltungsrecht

an den vom Auftraggeber an ihn übergebenen Unterlagen, Dokumenten, Zeichnungen usw. zu.

24. Kündigung

- 24.1 Für die Kündigung des Vertrages gelten die einschlägigen, sich aus den Vertragsgrundlagen sowie dem Gesetz ergebenden Bestimmungen. Darüber hinaus ist jede Partei berechtigt, den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn durch ein schuldhaftes Verhalten der anderen Partei der Vertragszweck so gefährdet ist, dass der vertragstreuen Partei die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann. Eine Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund durch den Auftraggeber ist insbesondere zulässig, wenn feststeht, dass der Auftragnehmer eine Vertragsfrist aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht eingehalten wird und diese Vertragsverletzung von so erheblichem Gewicht ist, dass eine Fortsetzung des Vertrages für den Auftraggeber nicht zumutbar ist. Ein wichtiger Grund für den Auftraggeber ist ferner gegeben, wenn die maximale Vertragsstrafe unter **Ziffer 8.1** erreicht wird.
- 24.2 Im Fall einer Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber gem. § 8 Abs.. 2 und / oder § 8 Abs. 3 VOB/B wird ein dem Auftraggeber hieraus erwachsender Schadenersatzanspruch, z. B. in Form von Fertigstellungsmehrkosten, zum Zeitpunkt der Kündigung fällig.

25. Geheimhaltung von und Eigentum an Informationen

- 25.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle visuellen, mündlichen, schriftlichen und / oder elektronischen Informationen, Daten, Material oder Know-How sowie diesbezügliche Muster und Proben (insgesamt „vertrauliche Informationen“), die entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder bei denen davon auszugehen ist, dass sie vertraulich zu behandeln sind und die ihm im Rahmen des Auftrages zugänglich gemacht werden oder bei der Durchführung des Auftrages gewonnen werden, während der Dauer und auch nach Ablauf des Auftrages streng vertraulich zu behandeln und sie demgemäß ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers außer zur Durchführung des Auftrages keinem Dritten bekannt zu geben, von ihnen keinerlei gewerblichen Gebrauch zu machen sowie jede andere Tätigkeit im Zusammenhang mit den übermittelten und gewonnenen vertraulichen Informationen zu unterlassen.
- 25.2 Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, vertrauliche Informationen (insbesondere patentrelevanter, wissenschaftlicher oder technischer Natur) vor unberechtigtem Zugriff Dritter zu schützen. Für den Austausch vertraulicher Daten via Internet ist der Einsatz einer Verschlüsselungstechnologie vorgeschrieben (für den direkten Austausch zwischen den Parteien stellt der Auftraggeber eine geeignete Technologie kostenfrei unter

<http://guides.boehringer-ingelheim.com> zur Verfügung).

- 25.3 Die Verpflichtungen zur Geheimhaltung und zum Nichtgebrauch der vertraulichen Informationen entfallen, soweit diese
- (a) dem Auftragnehmer bereits vor der Bekanntgabe durch Boehringer Ingelheim bekannt waren,
 - (b) durch Publikationen oder in sonstiger Weise ohne Rechtsbruch und ohne Mitwirkung des Auftragnehmers allgemein bekannt sind oder bekannt werden,
 - (c) dem Auftragnehmer nachweislich von anderer Seite ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht bekannt gegeben wurden, ohne direkt oder indirekt vom Auftraggeber und/oder seinen verbundenen Unternehmen zu stammen, oder
 - (d) wenn deren Offenlegung aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist.
- Informationen gelten nicht schon deshalb insgesamt als allgemein bekannt, weil sie aus einzelnen öffentlich bekannten Teilen der Informationen gewonnen werden können.
- 25.4 Soweit Mitarbeiter des Auftragnehmers oder Dritte (inklusive Sub- / Nachunternehmer oder Sublieferanten) zum Zwecke der Leistungserbringung von den vertraulichen Informationen Kenntnis erhalten müssen, sind ihnen vom Auftragnehmer die in **Ziffer 25** genannten Verpflichtungen in gleicher Weise aufzuerlegen. Der Auftragnehmer wird dies auf Wunsch des Auftraggebers schriftlich nachweisen.
- 25.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche erhaltenen und / oder gewonnenen vertraulichen Informationen ohne Zurückhaltung von Kopien oder Daten bei Auftragsbeendigung nach Wahl von BI an BI zu übergeben oder zu vernichten bzw. zu löschen. Soweit rechtlich zwingend erforderlich, behält der Auftragnehmer eine Kopie für Dokumentationszwecke.
- 25.6 Alle vertraulichen Informationen, die der Auftraggeber und / oder seine verbundenen Unternehmen dem Auftragnehmer für die Leistungserbringung überlassen hat, ebenso die vom Auftragnehmer nach den besonderen Angaben des Auftraggebers angefertigten Unterlagen verbleiben im Eigentum des Auftraggebers bzw. seiner verbundenen Unternehmen und dürfen vom Auftragnehmer nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Die gewerblichen Schutzrechte an allen dem Auftragnehmer übergebenen vertraulichen Informationen behält sich der Auftraggeber und seine verbundenen Unternehmen ausdrücklich vor. Sofern dem Auftraggeber und / oder seinen verbundenen Unternehmen aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen Schäden entstehen, haftet hierfür der Auftragnehmer.
- 25.7 Die Bestimmungen dieser **Ziffer 25** gelten auch über den Zeitpunkt der wechselseitigen Auftragserfüllung hinaus für weitere 10 (zehn) Jahre, vorbehaltlich einer über diesen Zeitraum hinausgehenden gesetzlichen Geheim-

haltungsverpflichtung.

26. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und Richtlinien, Compliance

26.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche im Zusammenhang mit der Leistung anwendbaren nationalen, europäischen und internationalen Rechtsvorschriften, insbesondere hinsichtlich Umweltschutz inklusive Energie, Gesundheit und Arbeitssicherheit, Antikorruption, Antiterrorismus, Menschenrechte, Produktsicherheit und Datenschutz, in der jeweils gültigen Fassung auf eigene Kosten einzuhalten.

26.2 Der Auftraggeber und seine verbundenen Unternehmen sind den Grundprinzipien zu unternehmerischer Verantwortung und Integrität, den Menschenrechten, Arbeitsstandards und Antikorruptionsvorgaben verpflichtet, wie sie im Internet unter

<https://www.boehringer-ingelheim.de/ueber-uns/geschaeftpartner/dokumente>

abrufbaren „Supplier Code of Conduct“ aufgeführt sind.

Der Auftragnehmer erkennt diese Grundprinzipien an.

27. Antikorruption

27.1 Der Auftragnehmer sichert zu, dass seine Eigentümer, Direktoren und Aufsichtsräte, Geschäftsführer, Mitarbeiter, Sub- / Nachunternehmer und Agenten vollumfänglich alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung, einschließlich des FCPA, UK Bribery Act und dem deutschen Strafrecht sowie die diesbezüglichen Industrie- und Berufsstandards einhalten werden. Der Auftragnehmer sichert insbesondere zu, dass Eigentümer, Direktoren und Aufsichtsräte, Geschäftsführer, Mitarbeiter, Sub-/Nachunternehmer und Agenten weder direkt noch indirekt im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit von Boehringer Ingelheim oder diesem Vertrag:

- (i) einem Amtsträger, einer natürlichen oder juristischen Person oder einem Dritten als Gegenleistung für einen unangemessenen Vorteil mittelbar oder unmittelbar Bestechungsgelder, einen Nutzen, Vorteil oder etwas Werthaltiges anbieten, versprechen, leisten oder veranlassen werden, insbesondere um (a) regulatorische Anforderungen zu erfüllen, (b) Geschäfte jedweder Art, einschließlich geschäftlicher Transaktionen, an denen Boehringer Ingelheim beteiligt ist, abzuschließen oder (c) sonstige unangemessene Vorteile zu erhalten;
- (ii) einem Amtsträger einen geldwerten Vorteil zukommen zu lassen, ohne die vorherige Zustimmung der Kontaktperson des Auftraggebers einzu-

-
- holen, unabhängig davon, ob es sich um Bestechung handeln könnte oder nicht;
- (iii) einem Sub- / Nachunternehmer, Agenten oder einem Dritten etwas Werthaltiges zukommen zu lassen, um damit ein Bestechungsgeld oder etwas Werthaltiges für einen Amtsträger anzubieten, zu versprechen, zu zahlen oder einem anderen die Zahlung zu erstatten, anzunehmen, zu verlangen oder zu veranlassen;
 - (iv) Zahlungen, Nutzen oder Vorteile von einer natürlichen oder einer juristischen Person für sich selbst oder einen Dritten anzunehmen, zu verlangen oder sich versprechen zu lassen als Gegenleistung für die un gerechtfertigte Bevorzugung einer anderen natürlichen oder juristischen Person bei der Beschaffung von Waren oder gewerblichen und anderen Dienstleistungen in Zusammenhang mit diesem Vertrag.
- 27.2 Für die Zwecke dieses Vertrages bezeichnet „Amtsträger“ alle Beamten oder Mitarbeiter einer nationalen oder ausländischen Regierung oder der ihr zugehörigen Behörden, Agenturen, politischen Parteien, Institutionen oder Stellen (einschließlich der Beamten und Mitarbeiter eines von einer Regierung kontrollierten Unternehmens) oder einer internationalen Organisation sowie alle Personen, die in ihrer amtlichen Eigenschaft für oder im Namen dieser Regierungen, Behörden, Agenturen, Institutionen oder Stellen oder der internationalen Organisationen handeln, sowie medizinische Fachkräfte, die in medizinischen Einrichtungen tätig sind, bei denen eine Regierung einen Anteil hält, diese kontrolliert oder die von der Regierung ganz oder zum Teil finanziert wird.
- 27.3 Der Auftragnehmer meldet dem benannten Ansprechpartner des Auftraggebers unverzüglich jeglichen Verdacht eines bereits erfolgten, gegenwärtigen oder potenziellen Verstoßes. Bestehen aufseiten des Auftragnehmers Zweifel, ob bestimmte Handlungen gegen seine Pflichten nach dieser **Ziffer 27** verstoßen, wird er den benannten Ansprechpartner des Auftraggebers kontaktieren und die Handlung solange aufschieben.
- 27.4 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Direktoren und Aufsichtsräte, Geschäftsführer, Mitarbeiter, Sub- / Nachunternehmer und Agenten ein geeignetes Antikorruptionstraining erhalten.
- 27.5 Der Auftragnehmer erkennt hiermit an, dass der Auftraggeber jederzeit auf eigene Kosten und mit angemessener Ankündigung die Unterlagen des Auftragnehmers einsehen darf, um die Einhaltung dieser **Ziffer 27** sowie der einschlägigen Gesetze und Vorschriften zu überprüfen. Hierbei ist die Vertraulichkeit zu wahren. Zudem wird der Auftragnehmer, nach Aufforderung durch den Auftraggeber, die Einhaltung der oben genannten Verpflichtungen in einer für den Auftraggeber akzeptablen Form bescheinigen.
- 27.6 Ein Verstoß gegen diese **Ziffer 27** stellt eine schwerwiegende Verletzung dieses Vertrages dar. Zusätzlich zu jeglichen gesetzlichen und / oder in die-

sem Vertrag vorgesehenen Konsequenzen ist der Auftraggeber berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund und mit sofortiger Wirkung zu kündigen, falls der Auftraggeber seine in dieser **Ziffer 27** aufgeführten Pflichten verletzt.

- 27.7 Dem Auftragnehmer ist bewusst und er bestätigt hiermit das Recht des Auftraggebers, alle potenziellen Vertragspartner, die Bestechungsgelder zahlen, kollusive Geschäftspraktiken ausüben oder andere korrupte Handlungen vornehmen, von zukünftigen Ausschreibungen und Verträgen auszuschließen.
- 27.8 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von jeglichen Verlusten und Schäden freistellen, die dem Auftraggeber durch die Verletzung der einschlägigen Antikorruptionsgesetze und Vorschriften oder dieser Klausel durch den Auftragnehmer, seine Direktore / Aufsichtsräte, Geschäftsführer, Mitarbeiter, Sub- / Nachunternehmer oder Agenten entstehen.

28. Datenschutz

Der Auftragnehmer stellt die Einhaltung der anwendbaren Datenschutzgesetze sicher. Sofern er bei der Erbringung der Leistungen personenbezogene Daten im Auftrag von BI gemäß Artikel 28 der EU Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 erhebt, verarbeitet oder nutzt („Auftragsverarbeitung“), wird er auf Verlangen des Auftraggebers weitere Vereinbarungen zum Schutz dieser personenbezogenen Daten abschließen, sofern der Auftraggeber der begründeten Auffassung ist, dass diese gesetzlich notwendig sind, insbesondere auch in Fällen, in denen personenbezogene Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union übermittelt werden. Diese Vereinbarungen beinhalten gegebenenfalls

- (i) Standardvereinbarung des Auftraggebers zur Auftragsverarbeitung und / oder
- (ii) die EU-Standardvertragsklauseln für die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Auftragsverarbeiter und / oder
- (iii) andere Vereinbarungen, die von den zuständigen Datenschutzbehörden für erforderlich oder ausreichend zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen erklärt worden sind.

29. Schlussbestimmungen

- 29.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Ausschreibung und dem Vertrag ist der Sitz des für den jeweils betroffenen Standort des Auftraggebers zuständigen Gerichts.
- 29.2 Mündliche Nebenabreden zu dem Vertrag und / oder diesen VfB bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser VfB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung oder einen Verzicht auf die Anwendung dieser Schriftformbestimmung.

-
- 29.3 Sollten Bestimmungen eines Vertrages oder dieser VfB oder eine künftig in ihnen aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages / dieser VfB nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag/diese VfB eine Regelungslücke enthält. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was sie gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages und/oder der VfB gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages oder nach Beginn der Geltung dieser VfB oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Das gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrag / diesen VfB vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem gewollten möglichst nahe kommandes rechtliches Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.
- 29.4 Länderspezifische Gesetze, Verordnungen und Richtlinien im Sinne dieser VfB sind jeweils auf den konkreten Erfüllungsort in dem jeweiligen Bundesland anwendbar.
- 29.5 Rechte und Pflichten des Auftragsnehmers gegenüber dem Auftraggeber aus dem Vertrag und/oder diesen VfB können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Dritte abgetreten werden. Der Auftraggeber hat das Recht, den Vertrag und/oder einzelne Rechte und Pflichten aus diesem und/oder diesen VfB ganz oder teilweise auf eines seiner verbundenen Unternehmen innerhalb des Unternehmensverbandes Boehringer Ingelheim zu übertragen; diese sind keine Dritte im Sinne des Vertrages und / oder dieser VfB.